

# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A

5. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. August 1952

Nummer 53

## Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

**A. Ministerpräsident.****B. Innenministerium.**

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 14. 7. 1952, I. Kennzeichnung der Gebäude in den Katasterkarten, II. Richtlinien für die Erneuerung der Katasterkarten im Rahmensystem. S. 973. — RdErl. 23. 7. 1952, Anerkennung italienischer Ehefähigkeitszeugnisse. S. 973.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 21. 7. 1952, Urlaubsanspruch der Beamten z. Wv., die im Lande Nordrhein-Westfalen wiederverwendet worden sind. S. 974. — RdErl. 22. 7. 1952, Zentrale Bekanntgabe aller Stellenausschreibungen in einem von der Bundesausgleichsstelle herausgegebenen Hinweisblatt. S. 975.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 28. 7. 1952, Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung, Zulassung bzw. Anerkennung von Feuerschutzgeräten. S. 976.

**B. Innenministerium. C. Finanzministerium.**

Gem. RdErl. 24. 7. 1952, Gewerbesteuer; hier: Erhebung der Mindeststeuer gem. § 17 a GewStG. S. 976.

**C. Finanzministerium.**

RdErl. 15. 7. 1952, Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost. S. 977. — RdErl. 21. 7. 1952, Amtliche Formblätter für Anträge auf Feststellung von Vertreibungsschäden, Kriegssachschäden und Ostschäden auf Grund des Feststellungsgesetzes. S. 978. — RdErl.

25. 7. 1952, Einkommensteuerliche (lohnsteuerliche) Behandlung von a) Entschädigungsleistungen aufgrund des Bundesgesetzes und aufgrund von Landesgesetzen zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts, b) Nachzahlungen aufgrund des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen. S. 981.

**D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.****E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.****F. Arbeitsministerium.**

RdErl. 21. 7. 1952, Gewährung von Bundesbeihilfen zum Ausgleich von Härten im Rahmen der betrieblichen Altersfürsorge. S. 982.

**G. Sozialministerium.****H. Kultusministerium.****J. Ministerium für Wiederaufbau.**

II A. Bauaufsicht: RdErl. 23. 7. 1952, Einführung von Normblättern als einheitliche technische Baubestimmungen (ETB). S. 982.

III. A. Siedlungs- und Kleingartenwesen: RdErl. 22. 7. 1952, Förderung der Wohnteile ländlicher Siedlungen im Rahmen des sozialen Wohnungsbau. S. 989.

**K. Justizministerium.****L. Staatskanzlei.**

1952 S. 973 o.  
aufgeh.  
1956 S. 697 Nr. 51

**B. Innenministerium****I. Verfassung und Verwaltung****I. Kennzeichnung der Gebäude in den Katasterkarten**  
**II. Richtlinien für die Erneuerung der Katasterkarten**  
**im Rahmensystem**

RdErl. d. Innenministers v. 14. 7. 1952 —  
Abt. I—23—82.12 Nr. 981/52

I. Mein RdErl. v. 29. 12. 1950 — I—23—52 Nr. 300/50 (MBl. NW. 1951 S. 17) — wird aufgehoben.

II. Die Richtlinien für die Erneuerung der Katasterkarten im Rahmensystem sind neu gefaßt worden. Sie können zum Preise von 0,50 DM durch das Landesvermessungsamt bezogen werden. Die Stadt- und Landkreisverwaltungen (Katasterämter), die Regierungspräsidenten, die Landeskulturämter und die Kulturämter im Lande Nordrhein-Westfalen erhalten einmalig vom Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen Dienstexemplare kostenlos überwiesen.

— MBl. NW. 1952 S. 973.

**Anerkennung italienischer Ehefähigkeitszeugnisse**

RdErl. d. Innenministers v. 23. 7. 1952 —  
I—14.55— Nr. 1008/52

Nach Mitteilung des italienischen Konsulats in Köln haben in der letzten Zeit einige Standesbeamte die von diesem Konsulat nach vorhergehenden Ermittlungen in Italien ausgestellten Ehefähigkeitszeugnisse zurückgewiesen bzw. eine zusätzliche Befreiung des italienischen Verlobten von der Vorlage des Ehefähigkeitszeugnisses durch den Oberlandesgerichtspräsidenten verlangt. Die Begründung hierfür ist wahrscheinlich dieselbe wie für die Ablehnung der französischen konsularischen Ehe-

fähigkeitszeugnisse (DA § 404 Abs. 1 und mein Erl. v. 16. Juli 1952 — MBl. NW. S. 949 —). Da das italienische Konsulat sich so schnell nicht umstellen kann und die zur Zeit laufenden Anträge nicht mehr anders als bisher erledigt werden können (außerdem erhebt das italienische Konsulat noch andere Einwände), weise ich die Standesbeamten an, wenn keine anderen Bedenken bestehen als die, daß das Ehefähigkeitszeugnis nicht von einer inneren Behörde des Heimatstaats (Italien) ausgestellt ist, die Eheschließungen bis auf weiteres wie bisher auf Grund der Zeugnisse des italienischen Konsulats in Köln vorzunehmen. Endgültige Regelung folgt wie bezüglich der französischen konsularischen Ehefähigkeitszeugnisse.

An die Standesämter und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1952 S. 973.

1952 S. 974  
aufgeh.  
1956 S. 633 Nr. 80

**II. Personalangelegenheiten****Urlaubsanspruch der Beamten z. Wv., die im Lande Nordrhein-Westfalen wiederverwendet worden sind**

RdErl. d. Innenministers v. 21. 7. 1952 —  
II B — 3 a/25.117.22—9465/52

Für die Beamten zur Wiederverwendung, die von einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Lande Nordrhein-Westfalen übernommen worden sind, gilt die mit meinem RdErl. v. 29. November 1951 — II B — 428.16 — 2014/51 — (MBl. NW. 1952 S. 11) bekanntgegebene Urlaubsregelung entsprechend.

Hiernach kann einem wiederverwendeten Beamten z. Wv., wenn er nicht unmittelbar aus einem Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst übernommen wird, der Erholungsuraub erst sechs Monate nach seiner Einstellung gewährt werden. Wird der Beamte z. Wv. nach

dem 30. September eingestellt, so steht ihm für jeden vollen Monat der Dienstleistung nur  $\frac{1}{12}$  des Jahresurlaubs zu.

Ich bitte, entsprechend zu verfahren.

An alle Landesbehörden und  
alle der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1952 S. 974.

**Zentrale Bekanntgabe aller Stellenausschreibungen in einem von der Bundesausgleichsstelle herausgegebenen Hinweisblatt**

RdErl. d. Innenministers v. 22. 7. 1952 —  
II B — 3 a/25.117.26 — 9006/52

Die Bundesausgleichsstelle bei dem Bundesministerium des Innern teilt folgendes mit:

„Anfang August d. J. erscheint im Verlage der Schwartz'schen Vakanzzeitung, Göttingen, Weender Landstr. 59, erstmalig das „Hinweisblatt der Bundesausgleichsstelle“ für die Unterbringungsberechtigten nach dem Gesetz zu Artikel 131 GG. Es wird im Verlags- und Postbezug erhältlich sein und — bei 14tägigem Erscheinen — je Einzelstück 0,16 DM, vierteljährlich 0,96 DM zuzüglich 0,18 DM Postzustellungsgebühren, kosten. Bestellungen nehmen den genannte Verlag, ab 1. August auch jede Postanstalt, entgegen.“

Das Hinweisblatt trägt einem häufig geäußerten Wunsche der Unterbringungsberechtigten und ihrer Berufsverbände Rechnung. Es soll demjenigen, der keine Gelegenheit hat, die Amts- und Ministerialblätter sowie die Vielzahl sonstiger Ausschreibungsorgane laufend zu verfolgen, einen Überblick über alle gerade für ihn geeigneten, ausgeschriebenen Stellen im Bereich des öffentlichen Dienstes verschaffen. Zu diesem Zwecke wird es, nach Bundes- und Länderbereichen und Berufssparten geordnet, einen Hinweis auf die Fundstelle geben, an welcher die der Bundesausgleichsstelle jeweils bis zum Erscheinungstage neu gemeldeten Ausschreibungen aus dem Gesamtbereiche des öffentlichen Dienstes einschließlich der Nichtgebietskörperschaften aufzufinden sind. Der Bewerber ist damit in der Lage, sich über die einzelnen Bewerbungsbedingungen, sofern er sich für die ausgeschriebenen Stellen interessiert, an der gegebenen Fundstelle zu orientieren. Das Hinweisblatt ist also kein eigentliches Ausschreibungsorgan, auch nimmt es keine Stellenbesuch auf. Ein Schriftwechsel über die bekanntgegebenen Vakanzen ist weder über die Bundesausgleichsstelle noch über den Verlag zu führen.“

Erstmalig aber wird nunmehr durch eine Zusammenfassung aller Bewerbungsmöglichkeiten an einer Stelle diejenige Hilfe geschaffen, deren der Unterbringungsberechtigte in Anbetracht des jetzt üblichen Ausschreibungsverfahrens bedarf, um sich, ohne vom Zufall abhängig zu sein, über die gegebenen Möglichkeiten zuverlässig unterrichten zu können.

Unterstützt durch die langjährige Erfahrung des Verlages und durch die Mitwirkung der Dienstherren in allen Ländern des Bundesgebietes hofft die Bundesausgleichsstelle, in dem Hinweisblatt ein zuverlässiges, vollständiges und zeitlich aktuelles Hilfsorgan für die Unterbringung auf Grund des Gesetzes zu Artikel 131 GG zu schaffen.

Zur vollen Wirksamkeit dieser Maßnahme ist folgendes erforderlich:

1. Die Zusendung eines Durchschlages jeder Stellenausschreibung seitens aller Dienstherren gleichzeitig mit der Zuleitung an das zur Veröffentlichung bestimmte Organ unmittelbar an die BAST unter Angabe, an welcher Stelle (Organ), möglichst auch in welcher Ausgabe (Nummer und Erscheinungstag) die Ausschreibung erfolgt.
2. Die vollständige Erfassung aller ausschreibenden Dienststellen einerseits (einschl. der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts); andererseits die vorsorgliche Veranlassung, daß die zur Ausschreibung gelangenden Stellen auch tatsächlich auf diesem Wege besetzt werden und nicht, wie

häufig zu beobachten, praktisch bereits vor der Ausschreibung besetzt sind.

3. Die Gewährleistung einer angemessenen, langfristigen Bewerbungszeit, die es auch abseits Wohnenden möglich macht, sich mit Erfolg zu bewerben, ohne Gefahr zu laufen, daß die mit Unkosten verbundene Bewerbung wegen Fristversäumnis zurückgewiesen wird.
4. Die weitestmögliche Verbreitung des Hinweisblatts im gesamten Bundesgebiet mit dem Ziele, es zur Einsichtnahme in den Verwaltungsdienststellen auch denjenigen Unterbringungsberechtigten zugänglich zu machen, die zum Selbstbezug nicht in der Lage sind. Dazu ist anzustreben, daß das Hinweisblatt von allen Dienststellen gehalten wird, die mit den Belangen der Unterbringungsberechtigten befaßt sind, ganz besonders aber von denjenigen mit stärkerem Publikumsverkehr.“

Ich bitte, entsprechend den obigen Anregungen zu verfahren.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände bitte ich, das Hinweisblatt zu bestellen und den Ort, an dem es zur Einsicht für die Unterbringungsteilnehmer nach dem Gesetz zu Art. 131 GG ausliegt, ortsüblich bekanntzugeben.

An sämtliche mit der Durchführung des Gesetzes zu Artikel 131 GG befaßten Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 975.

**III. Kommunalaufsicht**

**Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung, Zulassung bzw. Anerkennung von Feuerschutzgeräten**

RdErl. d. Innenministers v. 28. 7. 1952 — III C 203

Im Nachgang zu meinem RdErl. v. 29. Mai 1952 — III C 203 — (MBl. NW. S. 645) weise ich darauf hin, daß die Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung, Zulassung bzw. Anerkennung von Feuerschutzgeräten sich nicht auch auf die Prüfung und Zulassung von Bergbau-Feuerlöschgeräten (BuT = Bergbau unter Tage) erstreckt. Auf diese findet die „Polizeiverordnung über die Zulassung tragbarer Feuerlöschgeräte zur Verwendung im Bergbau unter Tage (Bergbau-Feuerlöschgeräte) vom 16. Juni 1952“ (GV. NW. S. 109) Anwendung.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,  
die Gewerbeaufsichtsämter, Gemeinde-, Amts- und Kreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 976.

**B. Innenministerium  
C. Finanzministerium**

**Gewerbesteuer; hier: Erhebung der Mindeststeuer  
gem. § 17 a GewStG.**

Gem. RdErl. d. Innenministers — III B 4/120 — 681/52 — u. d. Finanzministers — I D (kom. Fin.) 1113 23 670/52/ L 1330 6420/VB 3 v. 24. 7. 1952

- I. Nach § 17 a des neugefaßten Gewerbesteuergesetzes vom 30. April 1952 — (BGBl. I S. 270) — sind die Gemeinden ermächtigt, mit Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde diejenigen Gewerbebetriebe, deren Geschäftsleitung sich am Ende des Erhebungszeitraums oder im Zeitpunkt der Betriebseinstellung in ihrem Gemeindebezirk befunden haben, zu einer Mindeststeuer heranziehen. Der Mindeststeuer unterliegen alle Gewerbebetriebe, für die nach § 16 GewStG. keine oder eine geringere Steuer festzusetzen wäre. Die Mindeststeuer kann bis zu 12,— Deutsche Mark, bei Hausgewerbetreibenden bis zu 6,— Deutsche Mark betragen und darf für alle Gewerbebetriebe in jeder dieser beiden Gruppen nur gleich hoch bemessen werden. Bei Wandergewerbetrieben tritt an die Stelle der Geschäftsleitung (Abs. 1 S. 1) der Mittelpunkt der gewerblichen Tätig-

keit (§ 35 a Abs. 3). Der Beschuß über die Erhebung der Mindeststeuer oder die Erhöhung einer beschlossenen Mindeststeuer kann nur bis zum Ende des Erhebungszeitraums gefaßt werden. Eine Herabsetzung der Mindeststeuer oder der Verzicht auf eine beschlossene Mindeststeuer kann noch bis zum Ende des Rechnungsjahres, das in dem Erhebungszeitraum beginnt, beschlossen werden.

Während die Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung vom 30. April 1952 — BGBl. I S. 279 — keine Durchführungsbestimmungen zu § 17 a enthält, sehen die Gewerbesteuerrichtlinien 1951 v. 25. Juni 1952, veröffentlicht als Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 123 v. 28. Juni 1952, in bezug auf das Verfahren bei der Erhebung der Mindeststeuer folgendes vor:

Die Mindeststeuer wird unmittelbar von der Gemeinde festgesetzt. Die Festsetzung eines Steuermeßbetrages für die Mindeststeuer kommt nicht in Betracht. Hat das Finanzamt einen einheitlichen Steuermeßbetrag festgesetzt, ist aber die Mindeststeuer zu erheben, weil sie höher ist als die Steuer, die sich nach dem einheitlichen Steuermeßbetrag ergeben würde, so beschränkt sich die Wirksamkeit des Gewerbesteuermäßbescheides auf die Frage der Steuerpflicht. In diesem Fall sind Einwendungen gegen die Steuerpflicht in dem Rechtsmittelverfahren gegen den Gewerbesteuermäßbescheid, andere Einwendungen dagegen in dem Rechtsmittelverfahren gegen den Mindeststeuerbescheid geltend zu machen.

## II. In Ergänzung zu diesen bundesrechtlichen Vorschriften geben wir folgendes bekannt:

Die Mindeststeuersätze sind vom Rat der Gemeinde für jedes Rechnungsjahr neu festzusetzen und zwar zusammen mit den Realsteuerhebesätzen. Zu diesem Zwecke wird auf Grund des § 49 der Gemeindehaushaltsgesetz v. 4. September 1937 (RGBl. I S. 921) bestimmt, daß § 2 Ziff. 2 Buchstabe a des amtlichen Musters der Haushaltssatzung zur Gemeindehaushaltsgesetz — RdErl. d. RuPrMdI. u. RFM. v. 4. September 1937 — RMBLiV. S. 1460 in der Fassung d. RdErl. v. 22. Dezember 1937 — RMBLiV. S. 2010 — folgende Fassung erhält:

- a) nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital  
Hebesatz . . . . . v. H.  
Mindeststeuer für  
Hausgewerbetreibende . . . . . DM  
sonst. Gewerbetreibende . . . . . DM.

Nach dem z. Z. geltenden Landesrecht von Nordrhein-Westfalen (s. § 12 des Änderungsgesetzes zur rev. DGO. v. 21. November 1949 — GV. NW. S. 295 — u. Durchführungsverordnung dazu v. 26. November 1949 — GV. NW. S. 297) gelten als zuständige Behörden für die Erteilung der Zustimmung im Sinne von Abschn. I

- für kreisangehörige Städte und Gemeinden: die Kreistage,
- für kreisfreie Städte: die Regierungspräsidenten.

Der Fälligkeitszeitpunkt für die Mindeststeuer und das Recht zur Erhebung von Vorauszahlungen ergibt sich aus §§ 19 und 20 GewStG. v. 30. April 1952 — BGBl. I S. 270 —.

Soweit für das z. Z. laufende Rechnungsjahr 1952 die Mindeststeuer erhoben werden soll, bedarf es einer Nachtragssatzung.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 976.

## C. Finanzministerium

### Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost

RdErl. d. Finanzministers v. 15. 7. 1952 —  
B 2720 — 7633/IV

Das Landesfinanzamt Berlin hat den Durchschnittskurs zur DM-Ost gemäß § 1 Abs. 2 der Überleitungsverordnung zur Regelung des Steuerrechts nach der Währungs-

ergänzungsverordnung (Dritte Steuerüberleitungsverordnung) vom 22. Juni 1949 (Verordnungsblatt für Berlin Teil I Nr. 41 Seite 200) für den Monat Mai 1952 auf 100 DM-Ost = 25,70 DM-West festgesetzt.

Bezug: Mein RdErl. v. 27. April 1951 (MBl. NW. S. 544).

— MBl. NW. 1952 S. 977.

## Amtliche Formblätter für Anträge auf Feststellung von Vertreibungsschäden, Kriegssachschäden und Ostschäden auf Grund des Feststellungsgesetzes

RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1952 — I E 2 —  
(Landesamt für Soforthilfe) — Tgb.-Nr. 6691 a/2

Der Herr Bundesminister der Finanzen hat inzwischen die Formblätter für Anträge auf Feststellung von Vertreibung-, Kriegssach- und Ostschäden auf Grund des Feststellungsgesetzes herausgegeben. Es sind die Formblätter:

- Formblatt LA 2 : Antrag auf Feststellung von Vertreibungsschäden, Kriegssachschäden, Ostschäden (Umfang 8 Seiten),
- Anlage zu Formblatt LA 2 : Merkblatt zu den Antragsformblättern nach dem Feststellungsgesetz (2 Seiten),
- Formblatt LA 2 a: Beiblatt Landwirtschaft (Schäden und Verluste an land- und forstwirtschaftlichem Vermögen) — Umfang 4 Seiten,
- Formblatt LA 2 b: Beiblatt Grundvermögen (Schäden und Verluste an Grundvermögen) — Umfang 4 Seiten,
- Formblatt LA 2 d: Karteikarte für Vertreibungsschäden und Ostschäden (Größe DIN A 5), zweiseitig.

Die Vordrucke gelten als amtliche Formblätter im Sinne des § 27 Abs. 1 des Feststellungsgesetzes.

Die Formblätter werden im Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen veröffentlicht. Die Matern werden den Verlagen ab 22. Juli 1952 zugestellt werden.

Die Ausgabe der Vordrucke erfolgt durch die Gemeinden, bei denen nach § 29 des Feststellungsgesetzes die Anträge einzureichen sind. Ihnen obliegt nach § 29 Abs. 3 des Feststellungsgesetzes in der Fassung des § 397 Nr. 15 des Lastenausgleichsgesetzentwurfes auch die Vorprüfung und Weiterleitung der Anträge an das Soforthilfearmt (Ausgleichsamt). Zur Unterrichtung der Gemeinden hat das Bundesfinanzministerium Hinweise für die Gemeindebehörden über ihre Mitwirkung bei der Schadensfeststellung nach dem Feststellungsgesetz herausgegeben (vgl. Anlage). Die Gemeindebehörden werden hiermit ersucht, nach diesen Hinweisen zu verfahren.

Zur Einreichung der Anträge auf Schadensfeststellung wird gemäß § 28 des Feststellungsgesetzes durch öffentliche Bekanntmachung der Bundesregierung voraussichtlich Anfang August aufgefordert werden. Ich bitte, dafür Sorge zu tragen, daß

1. bis zur Veröffentlichung der Bekanntmachung die Ausgabe der Vordrucke technisch vorbereitet ist und umgehend die erforderliche Anzahl der Vordrucke bei einem der Vordruckverlage bestellt wird,
2. unmittelbar nach Veröffentlichung der Bekanntmachung über die örtliche Presse und auf sonst geeignete Weise eine Unterrichtung der Geschädigten erfolgt, ab wann, wo und in welcher Form in den einzelnen Gemeinden die Vordrucke ausgegeben werden.

Ich bitte, bei dieser Verlautbarung erneut darauf hinzuweisen, daß eine sonderliche Beeilung bei der Abholung und Einreichung der Anträge nicht erforderlich ist, da den Antragstellern etwa ein Jahr zur Einreichung der Anträge zur Verfügung steht.

Nach § 377 des vom Bundestag inzwischen mit Zustimmung des Bundesrates beschlossenen Lastenausgleichsgesetzentwurfes erstattet der Bund 50 % der bei den Ausgleichsämtern anfallenden Verwaltungskosten. Hierzu werden auch die Kosten für die Beschaffung der Vordrucke gehören. Das Nähere wird zu gegebener Zeit durch Rechtsverordnung geregelt. Die Ausgabe der Vordrucke

in der für amtliche Zwecke vorgesehenen Zahl (vgl. Hinweis für die Gemeindebehörden) an die Antragsteller erfolgt wie die Ausgabe der bisherigen Vordrucke für Soforthilfe und Währungsausgleich kostenlos. Sofern Geschädigte mehr Exemplare wünschen, als von ihnen bei Antragstellung eingereicht werden müssen, bitte ich, weitere Vordrucke zum Selbstkostenpreis zur Verfügung zu stellen.

Die Arbeiten der Ämter für Soforthilfe nach Eingang der Anträge von den Gemeindebehörden werden sich zunächst auf die Ordnung und Registrierung der Anträge erstrecken. Den Antragstellern ist durch das Amt für Soforthilfe eine Bestätigung des Eingangs zu erteilen, wobei der Tag des Eingangs bei der Gemeindebehörde und das Aktenzeichen aufzuführen ist. Das Muster der Bestätigung wird noch bekanntgegeben. Über die Versendung der Karteikarten (Formblatt LA 2 d), die zu gegebener Zeit den Heimatauskunftsstellen zur Verfügung gestellt werden sollen, ergehen noch weitere Weisungen. Die am Kopf der Karteikarte vorgesehenen Felder sind für die spätere Aufnahme des Namens des unmittelbar Geschädigten (links) und seines früheren Wohnortes (rechts) durch die Heimatauskunftsstellen offen zu lassen.

Über Karteiwesen, Aktenplan, Organisation u. ä. stehen weitere Erlasse bevor.

Der Erl. ergeht im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

An die Regierungspräsidenten — Außenstellen des Landesamtes für Soforthilfe — in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,  
die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Soforthilfe — des Landes Nordrhein-Westfalen.

#### **Hinweise für die Gemeindebehörden über ihre Mitwirkung bei der Schadensfeststellung nach dem Feststellungsgesetz**

Bei der Durchführung des Feststellungsgesetzes, das gleichzeitig mit dem Lastenausgleichsgesetz in neuer Fassung verkündet werden wird, wirken die Gemeindebehörden vor allem bei der Einreichung, Vorbehandlung und Weiterleitung der Anträge auf Schadensfeststellung mit. Nach § 29 Abs. 3 des Feststellungsgesetzes (in der Fassung des § 397 Abs. 1 Nr. 15 des Lastenausgleichsgesetzes) ist „der Antrag“ auf Feststellung von Vertreibungsschäden, Kriegssachschäden oder Ostschäden, „soweit nichts anderes bestimmt wird, bei der für den ständigen Aufenthalt des Geschädigten zuständigen Gemeindebehörde einzureichen. Die Gemeindebehörde oder die an deren Stelle bestimmte Behörde hat, soweit der Antrag nicht hinreichend begründet ist oder die Angaben unvollständig sind, auf Ergänzung hinzuwirken und erforderlichenfalls den Antragsteller vorzuladen. Sie hat den Antrag mit kurzer eigener Stellungnahme weiterzuleiten“. Um eine sachgemäße Beratung der Antragsteller zu gewährleisten, ist es notwendig, daß sich der Bürgermeister oder die von ihm bestimmten Sachbearbeiter mit dem wesentlichen Inhalt des Feststellungsgesetzes vertraut machen. Hinweise auf die wesentlichen Gesichtspunkte, die bei der Einreichung der Anträge zu beachten sind, enthält das den Antragsvordrucken beigefügte Merkblatt. Auf folgendes wird besonders hingewiesen:

1. Die Anträge auf Schadensfeststellung sind nach § 27 des Feststellungsgesetzes auf amtlichem Formblatt zu stellen. Es werden die folgenden amtlichen Formblätter ausgegeben:

Formblatt LA 2: Antrag auf Feststellung von Vertreibungsschäden, Kriegssachschäden, Ostschäden,

Anlage zum Formblatt LA 2: Merkblatt zu den Antragsformblättern nach dem Feststellungsgesetz,

Formblatt LA 2 a: Beiblatt Landwirtschaft (Schäden und Verluste an land- und forstwirtschaftlichem Vermögen),

Formblatt LA 2 b: Beiblatt Grundvermögen (Schäden und Verluste an Grundvermögen),

Formblatt LA 2 c: Beiblatt Betriebsvermögen (Schäden und Verluste an Betriebsvermögen),

Formblatt LA 2 d: Karteikarte für Vertreibungsschäden und Ostschäden.

Die erforderlichen Formblätter werden der Gemeindebehörde durch das für sie zuständige Amt für Soforthilfe (Ausgleichsamt) zur Verfügung gestellt. Die Gemeindebehörde gibt die Formblätter an die Geschädigten ab. Die Stellen, bei denen die Vordrucke ausgetragen und die Anträge gestellt werden können, sind öffentlich bekanntzugeben. Die Gemeindebehörden werden Vorsorge zu treffen haben, daß eine schnelle Abfertigung der Antragsteller ermöglicht und langes Warten vermieden wird. Die Geschädigten sind darauf hinzuweisen, daß für die Einreichung der Anträge genügend Zeit gelassen ist und keine Veranlassung besteht, die Antragstellung zu überstürzen.

2. In jedem Falle ist ein Hauptantrag (Formblatt LA 2) in doppelter Ausfertigung einzureichen. Will der Geschädigte die Feststellung von Vertreibungsschäden, Kriegssachschäden oder Ostschäden an land- und forstwirtschaftlichem Vermögen, Grundvermögen oder Betriebsvermögen beantragen, so hat er mit dem Hauptantrag die für diese Vermögensarten vorgesehene besonderen Beiblätter Landwirtschaft (Formblatt LA 2 a), Grundvermögen (Formblatt LA 2 b) oder Betriebsvermögen (Formblatt LA 2 c) in doppelter Ausfertigung einzureichen, und zwar für jede wirtschaftliche Einheit (z. B. für jedes Grundstück) besonders. Geschädigte, die Vertreibungsschäden oder Ostschäden an land- und forstwirtschaftlichem Vermögen, Grundvermögen oder Betriebsvermögen geltend machen und entsprechende Beiblätter beifügen (gleichgültig wieviel), haben außerdem eine Karteikarte (Formblatt LA 2 d) auszufüllen und dem Antrag beizufügen.

Außer den hier nach von dem einzelnen Antragsteller amtlich benötigten Vordrucken empfiehlt es sich, dem Antragsteller auf Wunsch ein Mehrstück zur Fertigung eines Entwurfs zur Verfügung zu stellen. Jedem Geschädigten ist ferner ein Merkblatt zu den Antragsformblättern (Anlage zu Formblatt LA 2) auszuhändigen.

3. Die Anträge sind von den Antragstellern in der Regel selbst auszufüllen. Soweit der Geschädigte infolge Alters dazu nicht in der Lage oder schreibungswandt ist, soll ihm die Gemeindebehörde bei der Ausfüllung des Antrags nach Möglichkeit behilflich sein, wenn ihm nicht von anderer Seite (z. B. von den Organisationen der Geschädigten) die erforderliche Hilfe gewährt wird. Der Antrag kann auch zu Protokoll aufgenommen werden.
4. Die Gemeindebehörde hat die eingegangenen Anträge daraufhin zu prüfen, ob sie vollständig und deutlich lesbar ausgefüllt sind. Falls für den Antragsteller die Beantwortung einer Frage nicht in Betracht kommt, ist „entfällt“ einzutragen. Die Gemeindebehörde prüft die Angaben nach, soweit sie hierzu in der Lage ist. Sie vermerkt die Richtigkeit oder Unrichtigkeit solcher Angaben im Hauptantrag in der dafür vorgesehenen Spalte „Raum für amtliche Vermerke“. Soweit sie die Richtigkeit nicht nachprüfen kann, macht sie dies kenntlich (z. B. durch Einfügung des Vermerks „unbekannt“). Die Personalangaben des Antragstellers in Abschnitt A oder B oder ggf. zu Frage 32 des Hauptantrags sollen in jedem Fall von der Gemeindebehörde überprüft werden.
5. Ergibt sich die Notwendigkeit, den Antrag zu ergänzen oder Unklarheiten oder Unrichtigkeiten zu beseitigen, so soll Abhilfe möglichst nicht auf schriftlichem Wege, sondern durch persönliche Aussprache (ggf. nach Vorladung) erfolgen. Etwaige wesentliche Änderungen oder Ergänzungen des Antrags hat der Antragsteller durch Unterschrift anzuerkennen.
6. Urkunden sollen dem Antrag in Urschrift nicht beigefügt werden; dagegen kann die Beifügung von beglaubigten Abschriften, Lichtbildern, Fotokopien, die zur Verfügung stehen, zweckmäßig sein. Die Gemeindebehörde bestätigt in der Spalte „Raum für amtliche Vermerke“ die Einsichtnahme in etwa vorgelegte Urkunden

(z. B. in die Personalpapiere und den Flüchtlingsausweis), die nicht dem Antrag beigefügt werden.

7. Nach Überprüfung und — soweit erforderlich — Vervollständigung der Anträge leitet die Gemeindebehörde den Hauptantrag, ggf. mit den Beiblättern und der Karteikarte und den sonstigen Unterlagen an das zuständige Amt für Soforthilfe weiter. Die Gemeindebehörde vermerkt auf Seite 8 des Hauptantrages in dem dafür vorgesehenen Raum den Tag des Eingangs des Antrags und den der Weiterleitung. Die Weitergabe der Anträge erfolgt zweckmäßig gesammelt unter Beifügung einer entsprechenden Liste.
8. Falls das Amt für Soforthilfe (Ausgleichsamt) als Feststellungsbehörde die Gemeindebehörde später ersucht, beim Antragsteller Rückfrage zu halten, ihn zur Vorlage von Urkunden und Belegen aufzufordern oder sonstige, die Verhältnisse des Antragstellers betreffende Fragen zu beantworten, hat die Gemeindebehörde diesem Ersuchen mit möglichster Beschleunigung zu entsprechen.

9. Eine Mitwirkung der Gemeindebehörden kann auch bei der Feststellung von Kriegssachschäden, insbesondere solchen an Grundstücken und Haustrat, in Betracht kommen. Die Gemeindebehörden haben auf Anforderung über Art und Umfang der Schäden die erforderlichen Angaben zu machen und für ihren Teil zu einer sachgemäßen Schadensermittlung beizutragen.

— MBl. NW. 1952 S. 978.

#### **Einkommensteuerliche (lohnsteuerliche) Behandlung von**

- a) **Entschädigungsleistungen auf Grund des Bundesgesetzes und auf Grund von Landesgesetzen zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts,**
- b) **Nachzahlungen auf Grund des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen**

RdErl. d. Finanzministers v. 25. 7. 1952 —  
S 2194 — S 2228 — 6707/VB 2

Ich bitte, die in dem u. a. Erl. unter Ziff. I getroffene Regelung bezüglich der Entschädigungen für entgangene Einnahmen für die Zeit vor dem 1. April 1951 auch auf bereits geleistete Nachzahlungen anzuwenden, wenn das für den Empfänger günstiger ist. Eines besonderen Antrags des Empfängers bedarf es dazu nicht.

Bezug: Mein Erl. v. 18. Juni 1952 S 2194/S 2228 — 5575/VB 2 —. (MBl. NW. S. 956.)

An die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1952 S. 981.

## **F. Arbeitsministerium**

### **Gewährung von Bundesbeihilfen zum Ausgleich von Härten im Rahmen der betrieblichen Altersfürsorge**

RdErl. d. Arbeitsministers v. 21. 7. 1952 —  
II — 2 — 67.25 (II 37/52)

Den nachstehenden Erl. des Herrn Bundesministers für Arbeit, Bonn, vom 25. Juni 1952 — IV a 6 — 3448/52 — gebe ich mit der Bitte um Beachtung bekannt:

„Bundesbeihilfen nach den Richtlinien vom 17. Oktober 1951 (Bundesanzeiger 204/51) werden grundsätzlich frühestens ab Antragsmonat gewährt. Um bei Einzelanträgen die Zeit des Eingangs des Antrages feststellen zu können, bitte ich, die Fürsorgebehörden zu veranlassen, auf dem Antragsformular den Eingangsstempel anzu bringen.“

An die Aufsichtsbehörden der Sozialversicherung, die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1952 S. 982.

## **J. Ministerium für Wiederaufbau**

### **II A. Bauaufsicht**

#### **Einführung von Normblättern als einheitliche technische Baubestimmungen (ETB) \***

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 23. 7. 1952 —  
II A 4.01 Nr. 380/52 —

- 1 Das Normblatt DIN 4118 (Ausgabe Oktober 1951) — Fördergerüste für den Bergbau, Lastannahmen und Berechnungsgrundlagen — wird unter Hinweis auf die Ausführungen der Nr. 1.4 meines RdErl. v. 20. Juni 1952 — II A 4.01 Nr. 300/52 (MBl. NW. S. 801) — im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Wirtschaft und Verkehr für das Land Nordrhein-Westfalen bauaufsichtlich eingeführt und hiermit auf Grund der Polizeiverordnung über die Feuersicherheit und Standsicherheit baulicher Anlagen v. 27. Februar 1942 (Gesetzsamml. S. 15) mit Bezug auf die Ausführungen der Nr. 1.3 meines vorgenannten RdErl. bekanntgemacht (Anlage).
- 2 Die Bestimmungen meines RdErl. v. 18. November 1949 — II A 2247/49 (MBl. NW. S. 1137) —, betreffend Berechnungsgrundlagen für Fördergerüste (Grundsätze für die statische Berechnung der Fördergerüste), werden hiermit außer Kraft gesetzt.
- 3 Die meinem RdErl. v. 20. Juni 1952 — II A 4.01 Nr. 300/52 (MBl. NW. S. 801) — angefügte Nachweisung A ist unter VII 6 entsprechend zu ändern.
- 4 Die Herren Regierungspräsidenten werden gebeten, auf diesen Erlaß in den Regierungsamtsschriften hinzuweisen.

\* Sonderdrucke dieses RdErl. können bei Bestellung bis zum 31. 8. 1952 durch die August Bagel Verlag G. m. b. H., Düsseldorf, Grafenberger Allee 98, zum Preise von 0,25 DM bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

## Fördergerüste für den Bergbau Lastannahmen und Berechnungsgrundlagen

DIN 4118

### 1 Vorbemerkung und Geltungsbereich

- 1.1 Entwurf, Berechnung und Ausführung von Fördergerüsten erfordern eine besonders gründliche Kenntnis dieser Bauten. Deshalb dürfen nur solche Fachleute und Unternehmer derartige Bauten herstellen, die diese Kenntnis haben und eine sorgfältige Ausführung gewährleisten (vgl. RStGB, §§ 222, 230, 330 und 367 Ziff. 14 und 15, sowie BGB, § 831).
- 1.2 Für Fördergerüste gelten die Bestimmungen der Bergpolizeiverordnungen.
- 1.3 Die Berechnungsgrundlagen dieser Norm gelten für:
- 1.31 Fördergerüste, die in der Hauptsache der Güterförderung und der Seilfahrt (Personenförderung) dienen,
- 1.32 Fördergerüste, die in der Hauptsache der Seilfahrt dienen und bei denen nur gelegentlich Güter gefördert werden oder die hauptsächlich zur Güterförderung benutzt werden und bei denen nur gelegentlich Personen fahren,
- 1.33 Schachtgerüste von Wetterschächten, die nur gelegentlich von Personen oder nur bei Instandsetzungen befahren werden,
- 1.34 Abteufgerüste.
- 1.4 Soweit hier nichts anderes bestimmt wird, sind außerdem folgende Normblätter maßgebend:
  - DIN 120 Berechnungsgrundlagen für Stahlbauteile von Kranen und Kranbahnen,
  - DIN 1050 Berechnungsgrundlagen für Stahl im Hochbau,
  - DIN 4100 Vorschriften für geschweißte Stahlhochbauten,
  - DIN 4114 Stabilitätsfälle im Stahlbau (Knickung, Kippung, Beulung) — Berechnungsgrundlagen,
  - DIN 4115 Stahlleichtbau und Stahlrohrbau im Hochbau — Richtlinien für die Zulassung, Ausführung, Bemessung,
  - DIN 1051 Berechnungsgrundlagen für Grauguß im Hochbau,
  - DIN 1045 Bestimmungen für Ausführung von Bauwerken aus Stahlbeton,
  - DIN 4225 Fertigbauteile aus Stahlbeton — Richtlinien für Herstellung und Anwendung,
  - DIN 4227 Vorgespannte Stahlbetonteile — Richtlinien für die Bemessung,
  - DIN 1047 Bestimmungen für Ausführung von Bauwerken aus Beton,
  - DIN 1052 Holzbauwerke, Berechnung und Ausführung,
  - DIN 1053 Berechnungsgrundlagen für Bauteile aus künstlichen und natürlichen Steinen,
  - DIN 1054 Richtlinien für die zulässige Belastung des Baugrundes und der Pfahlgründungen,
  - DIN 1055 Lastannahmen für Bauten.

### 2 Lastannahmen

#### 2.1 Fördergerüste

- 2.101 Bei der Berechnung der Fördergerüste nach Abschn. 1.31 und 1.32 für Seillast ist zu unterscheiden zwischen der Seilbetriebslast und der Seilbruchlast.
- 2.1011 Die Seilbetriebslast ist gleich der Betriebslast mit einem Zuschlag von 10% für Anfahrwiderstand und Bremslast (Bremeskraft). Die Betriebslast ist die größte im Regelbetrieb vorkommende Belastung des Förderseils durch Zwischengeschirr, Förderkorb (Gestell oder Gefäß), Nutzlast, Unterseilaufhängung, Unterseil und Eigengewicht.

- 2.1012 Unter Seilbruchlast ist die rechnerische Bruchbelastung des Förderseils zu verstehen. Sie wird aus dem Gesamtaquerschnitt aller Drähte des Seils und der vom Hersteller angegebenen Drahtfestigkeit errechnet.
- 2.1013 Auf den Nachweis des Einflusses der Seilbetriebslast kann nur bei den Bauteilen verzichtet werden, für die von vornherein feststeht, daß der Einfluß der Seilbruchlast ungünstiger ist.
- 2.102 Für Fördergerüste mit nur einer Förderung sind unter Berücksichtigung des Eigengewichts folgende Lastfälle anzunehmen:
  - 2.1021 Überstreben eines Förderkorbes bis zu den Prellträgern (s. Abschn. 2.104). Im Seil dieses Korbes ist die Seilbruchlast wirksam.
  - 2.1022 Aufschlagen eines beladenen, abgestürzten und seilos gewordenen Förderkorbes auf die Fangstützen (s. Abschn. 2.104).
  - 2.1023 Festklemmen des aufwärtsgehenden Förderkorbes im Schacht. Der Berechnung wird Seilbruchlast im aufwärtsgehenden Seil zugrunde gelegt. Im abwärtsgehenden Seil ist gleichzeitig  $\frac{1}{3}$  der Seilbruchlast anzunehmen.
- 2.103 Für Fördergerüste mit Doppelförderung sind die gleichen Lastfälle wie unter Abschn. 2.102 für die ungünstigere Förderung zu untersuchen, während für die zweite Förderung die Seilbetriebslast in beiden Seilen anzunehmen ist. Für die Bauteile, für die dies ungünstiger ist, ist anzunehmen, daß eine Förderung fehlt.
- 2.104 Als Belastung für die Fangstützen (Fangklinken) ist die fünffache Betriebslast, für die Prellträger die Seilbruchlast anzunehmen.
- 2.105 Riegel des Führungsgerüstes, an denen Leitbäume befestigt sind, sind für das Eingreifen der Fangvorrichtungen abstürzender Förderkörbe zu berechnen. Als Belastung ist die Betriebslast nach Abschn. 2.1011 ohne Zuschläge einzusetzen. Werden mehrere Riegel zur Aufnahme der an den Leitbäumen angreifenden Kräfte herangezogen, so ist nachzuweisen, daß diese Kräfte ohne Überschreitung der zulässigen Spannungen zu den Riegeln geleitet und von diesen aufgenommen werden können.
- 2.106 Die Tragböden der Maschinenhäuser von Fördertürmen sind für die bei Maschinenhäusern üblichen Lastannahmen zu bemessen, vgl. DIN 1055 Bl. 3, Abschn. 6.19.
- 2.107 Seilfahrtbühnen und die zugehörigen Treppen sind für eine gleichmäßig verteilte Verkehrslast von  $500 \text{ kg/m}^2$  zu bemessen, Bedienungsbühnen und die zugehörigen Treppen für eine Verkehrslast von  $200 \text{ kg/m}^2$ , soweit nicht mit Rücksicht auf den Betrieb, das Auswechseln von Maschinenteilen usw. größere Lasten in Betracht kommen.
- 2.108 Schneelast (vgl. DIN 1055 Bl. 5) ist nur örtlich, z. B. für Tragteile von Dächern zu berücksichtigen, nicht aber neben der Verkehrslast nach Abschn. 2.107.
- 2.109 Windlast (vgl. DIN 1055 Bl. 4) braucht nicht gleichzeitig mit Seilbruchlast berücksichtigt zu werden.
- 2.110 Die Standsicherheit des Gerüstes muß unter Berücksichtigung des Eigengewichtes mit und ohne Betriebs- und Windlast 1,5fach und bei Belastung durch halbe Seilbruchlast (ohne Windlast) 1,3fach sein.
- 2.111 Fundamente und Bodenpressung (nicht auch Anker) sind für halbe Seilbruchlast zu berechnen.
- 2.2 Schachtgerüste
- 2.21 Bei der Berechnung der Schachtgerüste (Abschn. 1.33) für Seillast ist die Seilbetriebslast nach Abschn. 2.1011 mit einem Zuschlag von 50% zu berücksichtigen. Sie ist also gleich der 1,65fachen Betriebslast nach Abschn. 2.1011. Seilbruchlast braucht nicht berücksichtigt zu werden.

**2.22** Für Schachtgerüste gelten im übrigen die Lastannahmen nach Abschn. 2.106 bis 2.110 und, soweit Fangstützen vorgeschrieben sind, auch Abschn. 2.104.

### 2.3 Abteufgerüste

Bei der Berechnung der Abteufgerüste (Abschn. 1.34) für Seillast ist zu unterscheiden zwischen den Belastungen bei Förderbetrieb und denjenigen beim Verfahren der Schwebebühne. Seilbruchlast braucht hierbei nicht berücksichtigt zu werden.

**2.31** Beim Förderbetrieb sind zu berücksichtigen:

**2.311** die Seilbetriebslast der Förderseile mit einem Zuschlag von 50 % entsprechend Abschn. 2.21.

**2.312** die Seillast des Tragseils der Schwebebühne, errechnet aus dem Eigengewicht der Schwebebühne und des Tragseils. (Sie ist auch dann in Rechnung zu stellen, wenn die Schwebebühne während des Förderbetriebes in Riegeln ruhen soll.)

**2.313** Die Seillasten der Spannseile, ermittelt aus der zulässigen größten Belastung der Winden und

**2.314** stets die Seillast der Notfahrt, berechnet für das unbelastete Gestell. Ob die Notfahrt tatsächlich auf dem Abteufgerüst verlagert werden darf, entscheidet im Einzelfall die Bergbehörde.

**2.32** Beim Verfahren der Schwebebühne, wobei anzunehmen ist, daß der Förderbetrieb ruht:

**2.321** die Betriebslast der Förderseile für leere Kübel ohne die in Abschn. 2.1011 und 2.21 genannten Zuschläge;

**2.322** die Seillast des Tragseils der Schwebebühne nach Abschn. 2.312 mit einem Zuschlag von 50 %,

**2.323** die Seillasten der Spannseile nach Abschn. 2.313 und

**2.324** stets die Seillast der Notfahrt nach Abschn. 2.314.

## 3 Zulässige Spannungen

### 3.1 Fördergerüste aus Stahl

**3.11** Alle Belastungen mit Ausnahme der in Abschn. 3.12 genannten sind mit den in DIN 1050 angegebenen zulässigen Spannungen aufzunehmen. Jedoch sind bei der Berechnung der Seilscheibenträger — d. s. solche Träger, auf denen die Lager sitzen —, der Pfosten des Führungsgerüsts, der Schachträger und der zugehörigen Niete, Schrauben und Anker die in DIN 1050 festgesetzten Werte um  $\frac{1}{4}$  zu vermindern.

**3.12** Die bei Seilbruchlast und bei Belastung durch abstürzende Körbe (vgl. Abschn. 2.1022 und 2.105) zulässigen Spannungen sind in der Tafel auf Seite 987 angegeben.

**3.13** Bei Abteufgerüsten sind Gelenkbolzen auf Biegung und Abscheren ohne Zusammensetzung der Beanspruchungen zu bemessen. Der zulässige Lochleibungsdruck beträgt hierbei  $1200 \text{ kg/cm}^2$ .

### 3.2 Fördergerüste aus Stahlbeton

Die zulässigen Stahl- und Betonspannungen dürfen in den Fällen, in denen nach Abschn. 2 mit Seilbruchlast zu rechnen ist, um 50 % erhöht werden. Voraussetzung hierfür ist die Verwendung einer Betongüte von mindestens B 225.

### 3.3 Fördergerüste aus Holz

**3.31** Ob und unter welchen Bedingungen hölzerne Fördergerüste nach Abschn. 1.31 und 1.32 zulässig sind und ob und wie Seilbruchlast bei ihrer Bemessung zu berücksichtigen ist, bestimmt im Einzelfall die Bergbehörde. Für die Lastannahmen bei hölzernen Schacht- und Abteufgerüsten gelten die Abschn. 2.2 und 2.3.

**3.32** Für die Berechnung und die zulässigen Spannungen gilt das Normblatt DIN 1052, soweit nicht nach Abschn. 3.31 etwas anderes bestimmt wird. Bei hölzernen Schacht- und Abteufgerüsten sind die zulässigen Spannungen auf  $\frac{3}{4}$  der in DIN 1052 angegebenen Werte zu ermäßigen (vgl. DIN 1052 § 7).

### 3.4 Fördergerüste aus Mauerwerk

Die zulässigen Spannungen für Mauerwerk in DIN 1053, Tafeln 1 bis 4 dürfen für die mit Seilbruchlast berechneten Fördergerüste um 50 % erhöht werden.

## 4 Bauliche Durchbildung

**4.1** Die Querschnitte der Pfosten stählerner Führungsgerüste sind im unteren Teil, an der Rasenhängebank und der Hängebank besonders dick, bei Stahlbetongerüsten mit besonders dichtem Beton und größerer Betondeckung der Bewehrung auszuführen, da sie dort durch das Aufschieben der Förderwagen mechanisch beansprucht werden und durch den Weiterstrom oft in hohem Maße der Korrosion ausgesetzt sind. Die geringste Dicke der einzelnen Stahlteile darf nicht kleiner als 8 mm sein. Zweckmäßig beträgt sie mindestens 10 mm. Alle Stahlbauteile sind baulich so zu gestalten, daß alle Flächen gut zugänglich für Unterhaltungsarbeiten sind.

Bei Abteufgerüsten ist Korrosionsschutz II nach DIN 4115 erforderlich.

Bei Abteufgerüsten aus Stahlrohren muß die Wanddicke der verwendeten Rohre bei allen Pfosten mindestens 6 mm, bei allen Füllstäben mindestens 4 mm betragen.

**4.2** Die verdickten Leitbäume sind gegen den Prellträgerrost abzustützen, zusammengezogene Leitbäume sind im Fördergerüst nicht zulässig. Unter den Prellträgern sind Prellholzer anzuordnen, die in der Regel 20 cm, mindestens aber 10 cm dick sein sollen.

**4.3** Die Fangstützträger sind zweckmäßig als Doppelträger auszubilden, um eine klare Kräfteaufnahme sicherzustellen. Ihre Bauart muß ein Durchrutschen des Förderkorbes mit Sicherheit verhindern, d. h. in waagerechter Richtung starr sein, während in senkrechter Richtung eine federnde Wirkung erwünscht ist, um die Beanspruchung der Fangstützen, der Fangstützträger und des Fördergerüsts zu verringern.

**4.4** Die Auflager von Fördergerüsten und ihrer Streben müssen so ausgebildet werden, daß man Änderungen ihrer gegenseitigen Lage, wie sie vor allem durch die Auswirkungen des unftertigen Bergbaues entstehen können, nachträglich ausgleichen kann.

**4.5** Bei Fördergerüsten aus Mauerwerk ist besonders darauf zu achten, daß Schwingungen durch genügend große Massen der Wände vermieden werden. Die Wände dürfen keine größeren Öffnungen haben. Der Turm soll möglichst durch Zwischendecken aus fugenlosem Stahlbeton ausgesteift werden.

## 5 Erleichterungen für vorhandene Fördergerüste

Sollen durch nachträgliche Einführung größerer Förderwagen und stärkerer Seile die Betriebslast und die Seilbruchlast, für die das Fördergerüst berechnet ist, überschritten werden, so ist zunächst durch eine gründliche Nachprüfung von einem bergbehördlich anerkannten Sachverständigen<sup>1)</sup> festzustellen, ob dies mit Rücksicht auf den baulichen Zustand des Fördergerüsts vertretbar ist. Ist das der Fall und beträgt die Erhöhung der Seilbruchlast weniger als 10 %, so kann von einer Nachprüfung der Gerüstberechnung abgesehen werden, auch wenn sie nicht nach diesem Normblatt, sondern nach älteren Vorschriften aufgestellt ist, es sei denn, daß die Bergbehörde die alte Berechnung nicht mehr anerkennt. Vergrößert sich die Seilbruchlast jedoch um mehr als 10 %, so ist die statische Berechnung nach diesen Bestimmungen nachzuprüfen und das Fördergerüst — wenn nötig — zu verstärken. Das gleiche gilt bei Umbauten.

## 6 Prüfung des Bauzustandes von Abteufgerüsten

Vor jeder Wiederverwendung ist der bauliche Zustand eines Abteufgerüsts von einem bergbehördlich anerkannten Sachverständigen<sup>1)</sup> gründlich nachzuprüfen (vgl. Abschn. 5). Der beabsichtigte Wiederaufbau eines bereits verwendeten Gerüsts ist so rechtzeitig zu beantragen, daß die Einzelteile auch vor dem Zusammenbau geprüft werden können. Abteufgerüste aus Holz sind außerdem nach einer Betriebszeit von 3 Jahren wie vor jeder Wiederverwendung zu prüfen.

<sup>1)</sup> Für die Beurteilung des baulichen Zustandes und die Notwendigkeit der Neuberechnung ist u. a. die Seilprüfstelle d. Westf. Berggewerkschaftskasse in Bochum sachverständig.

**Tafel der zulässigen Spannungen (in kg/cm<sup>2</sup>) bei Seilbruchlast und bei Belastung durch abstürzenden Förderkorb (Abschn. 3.12)**

Verwendungsfördergerüst	Bei Beanspruchung auf		Handelsbaustahl und St 37.12	St 52	Werkstoff	Maßgebender Querschnitt	Zeile
1	2	3	4	5	6	7	
1. Bauteile allgemein	Zug, Druck und Biegung	$\sigma_{zul}$	2400	3600			1
	Schub	$\tau_{zul} (0,8 \sigma_{zul})$	1920	2880			2
2. Seilscheibenträger, Pfosten des Führungsgerüstes und Schachtträger	Zug, Druck und Biegung	$\sigma_{zul}$	1800	2700			3
	Schub	$\tau_{zul} (0,8 \sigma_{zul})$	1440	2160			4
3. Riegel des Führungsgerüstes, an denen Leitbäume befestigt sind, und ihre Anschlüsse	Zug, Druck und Biegung	$\sigma_{zul}$	1000	1450			5
	Schub	$\tau_{zul} (0,8 \sigma_{zul})$	800	1150			6
4. Nietverbindungen	Abscheren	$\tau_{azul}$	1800	—	Niete		7
			—	2700	aus St 34.13	Lochquerschnitt	8
	Lochleibungsdruck	$\sigma_{lzul}$	3600	—	aus St 44		9
			—	5400*)	aus St 34.13		10
5. Schraubenverbindungen (eingepaßte Schrauben)	Abscheren	$\tau_{azul}$	1440	—	Schrauben		11
			—	2160	aus St 38.13	Lochquerschnitt	12
	Lochleibungsdruck	$\sigma_{lzul}$	3600	—	aus St 52		13
			—	5400*)	aus St 38.13		14
	Zug	$\sigma_{zzul}$	1290	—	aus St 52	Kernquerschnitt	15
			—	1930	aus St 38.13		16
6. Schraubenverbindungen (rohe Schrauben)	Abscheren	$\tau_{azul}$	1290		Schrauben aus St 38.13	Schaftquerschnitt	17
	Lochleibungsdruck	$\sigma_{lzul}$	2060				18
	Zug	$\sigma_{zzul}$	1290				19
7. Ankerschrauben und Ankerbolzen	Zug	$\sigma_{zzul}$	1290	Anker aus Handelsbaustahl und St 37.12	Kernquerschnitt		20
							21
8. Lager- und Gelenke	Bei Beanspruchung auf:		Grauguß GG — 14 (Ge 14.91)	Stahlguß GS — 52.1 (Stg 52.81 S)	Vergütungsstahl St C 35.61		22
	Biegung: Zug Druck	$\sigma_{zul}$	675 1350	2500	2800		23
	Druck	$\sigma_{zul}$	1500	2500	2800		24

\*) Beim Lochleibungsdruck für Niet- und Schraubenverbindungen liegen einige Werte über der Bruchfestigkeit des Werkstoffes. Die zulässigen Spannungen für den Lochleibungsdruck sind trotzdem gültig, da es sich hierbei um ideelle Werte handelt.

### III A. Siedlungs- und Kleingartenwesen

#### Förderung der Wohnteile ländlicher Siedlungen im Rahmen des sozialen Wohnungsbau

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 22. 7. 1952 —  
III A 62.46 (1) — 2201/52

In den Richtlinien des Bundes über den Einsatz der Bundesmittel für den sozialen Wohnungsbau 1952 vom 29. Februar 1952 (GMBL der Bundesministerien Nr. 5/52) ist u. a. bestimmt, daß der Wohnungsbau auf dem Lande bei der Vergabe der Bundesmittel für den sozialen Wohnungsbau angemessen zu berücksichtigen ist und Darlehen auch für die Neuerrichtung von Wohnraum auf landwirtschaftlich genutzten Grundstücken bewilligt werden können. Auch wenn diese Mittel für die Finanzierung ländlicher Siedlungen gewährt werden, erfolgt deren Bewilligung nach den Bundesrichtlinien durch die für die Vergabe von Wohnungsbaudarlehen aus öffentlichen Mitteln zuständigen Bewilligungsstellen. Dieses gilt auch von den Mitteln aus Aufkommen von Umstellungsgrundschulden, soweit dieses Aufkommen aus der Landwirtschaft herrührt.

Bisher sind diese Mittel in erster Reihe für den Wiederaufbau von landwirtschaftlichen Gehöften eingesetzt worden. Dieser kann im wesentlichen als abgeschlossen gelten. Daher stelle ich Ihnen nunmehr zur Förderung des Neubaues von Wohnteilen ländlicher Siedlerstellen gemäß Vorschlag des Herrn Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einen Betrag von

..... Soforthilfemittel  
..... Haushaltsmittel

insgesamt einen Betrag von

DM

bei der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf/Landesbank für Westfalen (Girozentrale) Münster bereit, und ermächtige Sie, bis zur Höhe dieses Betrages Bewilligungsbescheide zu erteilen. Die Soforthilfemittel dürfen dabei wie bisher nur zu Gunsten des in § 31 SHG näher bezeichneten Personenkreises von Geschädigten verwendet werden.

Die Mittelbereitstellung ist in Ihren Kontrollen unter I. Abschn. 1952 (Pos. 52/15.1 = Haushaltsmittel, Pos. 52/15.2 = Soforthilfemittel) nachzuweisen. Der Ablauf der Mittel ist mir in der bisherigen Weise durch die monatlichen Kurzberichte nach Anlage 1 a und 1 d zu meinem RdErl. vom 15. Oktober 1951 — III B 3 348.3 (54) Tgb.-Nr. 4186/51 — betr. „Berichterstattung über die Landesmaßnahme zur Förderung des Wohnungsbau“ anzugeben.

Wegen des Einsatzes der Mittel bestimme ich folgendes:  
Die Wohnteile ländlicher Siedlungen sind von Ihnen nach Maßgabe der nachstehenden, im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen getroffenen Sonderregelung durch Bewilligung von Landesdarlehen zu fördern, während im übrigen die Finanzierung und Durchführung dieser ländlichen Siedlungen gem. den vom Landessiedlungsamt nach § 27 BoRG erlassenen Finanzierungsrichtlinien durch die dafür zuständigen Stellen erfolgt.

#### I. Allgemeines

Diese Maßnahme dient der Schaffung neuer ländlicher Voll- und Nebenerwerbsiedlungen mit dem Ziele, Familien auf dem Lande auf eigenem Grund und Boden selbsthaft zu machen und ihnen, vor allem den Heimatvertriebenen, wieder eine neue, möglichst krisenfeste Existenz- und Lebensgrundlage zu schaffen.

#### II. Stellung der Anträge und Siedlungsträger.

Die Anträge werden vom Siedlungsträger über die Landeskulturverwaltung dem Landessiedlungsamt eingereicht, das für die Bewilligung der Ankaufs- und Besiedlungskredite und vor allem der Baukredite im Rahmen der ländlichen Siedlung zuständig ist.

Als Träger bzw. Bauherr dieser Maßnahmen kommen in Frage:

a) Gemeinnützige Siedlungsgesellschaft für die Rheinprovinz „Rheinisches Heim“ GmbH in Bonn, Meckenheimer Allee 128,

- b) Gemeinnützige Siedlungsgesellschaft „Rote Erde“, Münster i. W., Von-Steuben-Str. 14,
- c) Deutsche Bauernsiedlung GmbH, Gemeinnütziges Siedlungsunternehmen der Deutschen Bauernverbände, Düsseldorf, Bäckerstr. 9,
- d) Kreise und Gemeinden, ausnahmsweise auch Einzelpersonen, die unter Vermittlung des zuständigen Kulturamtes das Siedlungsvorhaben durchführen.

#### III. Verfahren und Zuständigkeiten.

Das Landessiedlungsamt prüft die Förderungswürdigkeit des Siedlungsvorhabens, die Vollständigkeit der Unterlagen und die Angemessenheit der Kosten gem. den vom Landessiedlungsamt nach § 27 BoRG erlassenen Finanzierungsrichtlinien und legt nach Abschluß der Prüfung Ihnen den Antrag mit Vorschlägen über die Höhe der für den Wohnteil zu gewährenden anteiligen Darlehbeträge mit Angaben über die Höhe der tragbaren Zins- und Tilgungssätze sowie des Zins- und Tilgungsbeginns für diese Darlehen vor.

Das Landessiedlungsamt gibt dazu die Erklärung ab, daß

- a) der Antrag den für die Durchführung ländlicher Siedlungsverfahren geltenden Vorschriften und Richtlinien entspricht;
- b) die auf das Landessiedlungsamt entfallenden Ankaufs-, Siedlungs- bzw. Baukredite von ihm bewilligt werden;
- c) beim Einsatz von Soforthilfemitteln die für die Ansiedlung in Aussicht genommenen Personen — einschl. der für eine etwa vorgesehene Einliegerwohnung bestimmten Personen — dem in § 31 Ziff. 1, 2 und 4 und § 1 Ziff. 2 der A.O. nach § 73 SHG vom 8. August 1949 näher bezeichneten Personenkreis der Geschädigten angehören;
- d) die Gebäude nach einem vom Landessiedlungsamt genehmigten Bauplan errichtet werden;
- e) die Größe des Wohnteiles in der derzeitigen Ausbaustufe meinen Bestimmungen über die Förderung des Wohnungsneubaus vom 25. Januar 1951 (NBB MBL NW, S. 181 ff.), unter Berücksichtigung der nachfolgenden besonderen Anordnungen, entspricht.

Dem Antrag sind ein Geländeaufließungsplan (Einteilungsplan), Baupläne der zu errichtenden Gebäude, Wohnflächenberechnung für den zu fördernden Wohnteil, Kostenauflistung und Finanzierungsplan bzw. eine Kosten- und Finanzierungsübersicht beizufügen. Sofern mehrere Gebäude nach gleichen Typen errichtet werden, genügt statt der Pläne der Hinweis auf den entsprechenden Typ. Die Geländeaufließungs- und Baupläne sind Ihnen in einfacher, die übrigen Unterlagen in doppelter Ausfertigung zu übersenden.

Da die Förderung der ländlichen Siedlung und dementsprechend die gesamte Überprüfung der Antragsunterlagen in erster Reihe dem Landessiedlungsamt obliegt und Ihnen im Rahmen des ganzen Vorhabens lediglich die Förderung des Wohnteils übertragen ist, hat sich Ihre Prüfung auf die Fragen zu beschränken, die sich unmittelbar und ausschließlich auf die Förderung des Wohnteils beziehen.

Nach Prüfung der für die Bewilligung und Höhe des Landesdarlehns für den Wohnteil erforderlichen Voraussetzungen ist dem Siedlungsträger ein Bewilligungsbescheid zu erteilen und eine Zweitausfertigung davon dem Landessiedlungsamt unter Beifügung der mit Prüfungsvermerk versehenen Pläne und sonstigen Unterlagen zu übersenden. Im übrigen gilt Nr. 70 (2) NBB.

Von der nach Nr. 79 NBB vorgeschriebenen Überwachung der Bauvorhaben und des zweckbedingten Einsatzes der bewilligten Mittel kann regelmäßig abgesehen werden, wenn das Landessiedlungsamt bei Vorlage des Antrages erklärt, daß es die Durchführung des Bauvorhabens und den zweckbedingten Einsatz der Mittel selbst überwacht. In diesen Fällen wird es nach Fertigstellung des geförderten Bauvorhabens Ihnen zutreffendfalls bestätigen, daß das Bauvorhaben ordnungsmäßig erstellt und bereitgestellte Mittel bestimmungsmäßig verwendet worden sind.

#### IV. Art und Größe der zu fördernden Vorräte.

Die Art und die Größe der Siedlerstellen ergibt sich aus vom Landessiedlungsamt gem. § 27 BoRG erlassenen Finanzierungsrichtlinien. Für die Gebäude sind in der Regel die Mustertypen zu verwenden, die von mir zusammen mit dem Herrn Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als „Siedlergehöfte“, Typenpläne 1951, herausgegeben und auch Ihnen mit meinem Erl. v. 26. Oktober 1951 — I C 41.57/0691 — übersandt worden sind. Sofern daneben im Einzelfalle aus diesen Mustertypen nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse abgewandelte Typen verwendet werden sollen, werden diese Ihnen vom Landessiedlungsamt mit einem besonderen Sichtvermerk und einem entsprechenden Hinweis darauf vorgelegt werden.

Für die Größe des Wohnteils gelten die Nrn. 15—21 meiner Bestimmungen über die Förderung des Wohnungsneubaus vom 25. Januar 1951 (NBB), mit der Maßgabe, daß für die Wohnung des künftigen Eigentümers, auch ohne daß die besonderen Voraussetzungen in Nr. 16 NBB erfüllt zu sein brauchen, eine Wohnfläche bis zu 80 qm zuzulassen ist. Auf die Möglichkeit des Einbaues einer Einliegerwohnung soll im Bedarfsfalle Rücksicht genommen werden, um z. B. bei Abgabe der Siedlerstelle an herangewachsene Kinder die Unterbringung der Eltern zu ermöglichen (Altenteil-Wohnung).

#### V. Finanzierung.

Aus der Finanzierungsübersicht muß ersichtlich sein, in welcher Höhe neben den vom Landessiedlungsamt zu bewilligenden Ankaufs-, Besiedlungs- und Baukrediten noch ein Darlehen zur Deckung der Kosten des Wohnteils im Rahmen der Gesamtfinanzierung erforderlich ist.

Das von Ihnen hiernach zu bewilligende Darlehen darf den Betrag von 10 000 DM, bei Einbau einer Einliegerwohnung 12 000 DM, nicht überschreiten.

Die Darlehen sind als Tilgungsdarlehen zu gewähren. Sie sind mit 3 v. H. jährlich zu verzinsen und mit 1 v. H., zuzüglich der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen, zu tilgen.

Falls auf der Grundlage der tragbaren Rente (im Sinne des für den Kapitaldienst verfügbaren Ertrages) ein Teil der vom Landessiedlungsamt gewährten Baukredite unverzinslich gegeben werden muß, so teilt das Landessiedlungsamt den entsprechenden Zinssatz mit, welcher alsdann für die Verzinsung des von Ihnen gewährten Darlehns zu Grunde zu legen ist.

Bei größeren ländlichen Siedlungsvorhaben, wie sie in der Regel zur Durchführung gelangen, können die Landesdarlehen bis zur endgültigen Übertragung an die künftigen Eigentümer in einer Gesamtsumme, vorbehaltlich der späteren Aufteilung in Einzeldarlehen, bewilligt und auch zunächst durch eine Hypothek auf dem gesamten Grundstück dinglich gesichert werden. Die Darlehen sind mit dem gleichen Range wie die vom Landessiedlungsamt zu bewilligenden Kredite einzutragen.

Die dingliche Sicherstellung soll in entsprechender Anwendung von Nr. 76 NBB regelmäßig nicht vor Auszahlung der letzten Darlehnsrate verlangt werden.

Für die Darlehnsgewährung (Entgegennahme und Abschluß der Schuldurkunde, Sicherung und Auszahlung des Darlehns usw.) gelten im übrigen die Nrn. 73 und 74 NBB entsprechend.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,  
den Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Essen —, Essen, Ruhrallee 55.

#### Nachrichtlich:

An den Bundesminister für Wohnungsbau, Bonn,  
den Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf,  
den Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf,  
den Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, Essen, Kronprinzenstraße,  
die Rheinische Girozentrale und Provinzialbank, Düsseldorf,  
die Landesbank für Westfalen (Girozentrale), Münster.

— MBl. NW. 1952 S. 989.

#### Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes

##### Neufestsetzung der Bezugspreise

Die Bezugspreise für das Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen betragen ab 1. Oktober 1952  
für die Ausgabe A 4,50 DM vierteljährlich,

" " " B 5,40 DM "

Die Lieferung von Einzelexemplaren erfolgt, wie bisher, nur durch den Verlag. Die Preise betragen:  
bei einem Umfang bis 16 Seiten 0,30 DM,  
" " " 24 " 0,40 DM,  
" " " 32 " 0,50 DM zuzügl. Porto.

Bei einem Umfang von mehr als 32 Seiten werden die Preise für die Einzelexemplare jeweils besonders festgesetzt.

— MBl. NW. 1952 S. 991/992.